

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 2 (1881)
Heft: 6

Artikel: Fortbildungsschulen
Autor: Lüthi, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittelland: Es fehlen nur noch: Guggisberg, Rüscheegg und Ganterisch.

Emmenthal: Noch keine.

Oberland: Fehlen: Amsoldingen, Spiez, Boltigen, Gemmi, Grimsel.

Ausgenommen im Oberaargau und Emmenthal können somit fast alle bernischen Lehrer nach diesen Blättern genaue Reliefs ihrer Schulgemeinden verferligen. Es haben sich auch schon eine Anzahl Lehrer rüstig an's Werk gemacht, zur Erstellung dieser vorzüglichsten Veranschauligungsmittel für den ersten geographischen Unterricht. Ich möchte diese Arbeit auch den Lehrerinnen an's Herz legen.

Fortbildungsschulen.

Die Rekrutenprüfungen haben unter den schweiz. Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens einen regen Wetteifer wachgerufen, Verbesserungen den Weg gebahnt, neues Leben gewekt. Eine der wesentlichsten dieser Neuerungen sind die Fortbildungsschulen, die in den letzten Jahren in fast allen Kantonen eingeführt worden sind.

Die Regierung des Kantons Neuenburg bringt dem grossen Rate gegenwärtig ein bezügliches Gesetzesprojekt, begleitet mit einem Bericht über den Stand der Fortbildungsschule in den übrigen Kantonen.

Zürich hat keine Fortbildungsschule, strebt nach Erweiterung der Alltagsschule.

Bern versuchte letzten Winter die Einführung freiwilliger Wiederholungskurse. Es wurde im Januar, Februar und März wöchentlich an 2 Abenden Unterricht erteilt und ein entsprechendes kleines Lehrmittel herausgegeben.

Luzern organisierte einen obligatorischen Fortbildungskurs von 20 Stunden und gab genaue Vorschriften über den Unterrichtsstoff.

Uri führte für die Rekruten einen obligatorischen Wiederholungskurs von 40 Stunden ein, vom 1. Januar auf Ende August. Die Stunde wird dem Lehrer mit Fr. 1 bezahlt.

Schwyz: Obligatorischer Kurs von 30 Stunden, die Kosten werden von den Gemeinden bestritten.

Obwalden: Obligatorischer Kurs für die Rekruten, 40 Std., zur Wiederholung desjenigen, was sie in der Ergänzungsschule gelernt haben.

Nidwalden: Obligatorischer Kurs, 60 Std. für die Rekruten. Die Gemeinden erhalten zu diesem Zwecke einen Staatsbeitrag von je 30 Fr.

Glarus: Die Landsgemeinde hat ein bezügliches Schulgesetz mit obligatorischem Schulbesuch verworfen. Es subventioniert die freiwilligen Fortbildungsschulen, die von 500 Jünglingen besucht werden. Von 30 Gemeinden haben 10 noch keine Fortbildungsschule.

Zug: Obligatorische Wiederholungskurse für die Rekruten.

Freiburg prüft die Jünglinge. Alle diejenigen, welche nicht genügende Leistungen aufweisen, sind zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet, für die übrigen ist der Besuch fakultativ.

Solothurn hat die obligatorische Fortbildungsschule seit 1873.

Basel-Stadt: Vom Staat nichts organisiert.

Basel-Land: 44 Gemeinden haben Fortbildungsschulen und erhalten hierfür Staatssubventionen (1879 eine Subvention von Fr. 2510).

Schaffhausen hat freiwillige Fortbildungsschulen, welche nur für diejenigen Rekruten obligatorisch sind, die die Schule nicht 8 Jahre regelmässig besucht haben.

Appenzell A. Rh. Die Frage ist noch in Diskussion. St. Gallen will nicht die Rekruten auf's Examen abrichten, sondern unterstützt freiwillige Fortbildungsschulen (die im Ober-Toggenburg bereits sehr gute Leistungen aufweisen).

Graubünden tut in dieser Richtung nichts.

Aargau hat ein Gesetzesprojekt für die obligatorische Fortbildungsschule. Dem Lehrer wird per Stunde Fr. 1.50 Besoldung versprochen.

Thurgau hat obligatorische Fortbildungsschulen mit 4 Std. Unterricht per Woche für die Jünglinge vom 15.—18. Jahr.

Tessin will sich mit dem Gegenstand beschäftigen.

Waadt: Freiwillige Fortbildungsschulen für die Jünglinge vom 16.—20. Jahr. Die Schüler erhalten Zeugnisse.

Wallis: Wiederholungskurse vom 1. November bis 1. März. 2—3 Std. per Woche. Die Gemeinden bestreiten die Kosten.

Genf: Freiwillige Fortbildungsschule für die Rekruten seit 2 Jahren. Wöchentlich 3 Std. in den Monaten Januar, Februar, März. Auf dem Lande sind Abendschulen; der Unterricht an zwei Abenden ist speziell für die Rekruten bestimmt.

Eine wahre Musterkarte von Fortbildungsschulen! Sie werden überall anregen, selbst diejenigen, welche nur darauf berechnet sind, die Rekruten auf's Examen vorzubereiten. Die Erfolglosigkeit dieser Abrichtung wird die Behörden endlich zur Erkenntnis bringen, dass die Primarschulen verbessert werden müssen.

E. Lüthi.

Zum Preise der schweiz. Lehrmittel.

Wenn der Staat bei uns den obligatorischen und unentgeltlichen Unterricht vorschreibt, so kann es ihm auch nicht gleichgültig sein, wie teuer die Schüler die Lehrmittel bezahlen müssen, zu deren Anschaffung sie gezwungen sind. Es ist seine Pflicht, die Angehörigen vor Ausbeutung